

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung geändert wird

Auf Grund des § 14 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe für die Steiermark ausgenommen der Landeshauptstadt Graz und dem Gebiet des politischen Bezirks Graz-Umgebung, GZ. Nr. 236/2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark mit der verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi für die Steiermark ausgenommen des Gebietes der Landeshauptstadt Graz und des Gebietes des politischen Bezirkes Graz-Umgebung festgelegt werden“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

(1) Der im Folgenden festgesetzte Tarif für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi gilt für das Gebiet der Steiermark ausgenommen das Gebiet der Landeshauptstadt Graz und das Gebiet des politischen Bezirkes Graz-Umgebung.“

3. § 3 lautet:

„§ 3

Kilometertarif

(1) Der Kilometertarif beträgt automatisch geschaltet

bei Tagfahrten (zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr) ausgenommen Sonn- und Feiertage

a)	Tagfahrten bis 5.000 m	€ 2,40/km
	Tagfahrten ab 5.000 m	€ 2,30/km

bei Nachtfahrten (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen

b)	Nachtfahrten bis 5.000 m	€ 2,70/km
	Nachtfahrten ab 5.000 m	€ 2,30/km

4. Dem § 4 wird folgender § 4a angefügt:

„§4a

Mindestentgelt

(1) Der Preis für Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, darf die Summe aus Grundentgelt in Höhe von € 4,00 und € 2,20 pro angefangenem Kilometer der Fahrtstrecke nicht unterschreiten.

(2) Die/der Gewerbetreibende oder die Fahrerin/der Fahrer haben dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises auszustellen.“

5. Dem § 8 wird folgender § 8a angefügt:.

„§ 8a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung GZ. Nr. [...] tritt der § 3 am [...] und § 4a an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann: